

Gelber Faden



Wie wird man Referendar? - Informationen zur Bewerbung und Einstellung als Rechtsreferendar in Schleswig-Holstein

Erstellt vom Referendarrat bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: August 2018

Optische Anpassung: Juli 2021

Inhalt:

I. Einführung	2
II. Bewerbungsverfahren	2
III. Einstellungsverfahren	3
IV. Einstellungstermine	4
V. Bezahlung	4
VI. Promotion und Referendariat	5
VII. Bevor es losgeht.....	8
VIII. Kontaktpersonen beim OLG	8

I. Einführung

Dieser Leitfaden soll einen Überblick darüber geben, wie man Rechtsreferendar in Schleswig-Holstein wird. Die Lektüre dieses Leitfadens klärt (hoffentlich) die meisten Fragen. Für alles Übrige sind kompetente Ansprechpartner die Mitarbeiter der Referendarabteilung beim OLG in Schleswig und natürlich der Referendarrat. Die genauen Anschriften finden sich zusammengefasst am Ende des Leitfadens. Die angesprochenen Rechtsvorschriften findet Ihr auch dort. Informationen zum Ablauf des Referendariats finden sich in unserem „**Roten Faden**“.

II. Bewerbungsverfahren

Das OLG hat eine eigene Internetseite (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Referendare/_functions/teaser_boxen_dreispaltig.html), von der die Bewerbungsunterlagen und andere Formulare heruntergeladen werden können. Wenn Ihr die Bewerbungsunterlagen lest, werdet Ihr erkennen, dass Ihr viele Bescheinigungen einreichen und viele Daten angeben müsst.

Für die Bewerbung solltet Ihr daher einen erheblichen **Zeitaufwand** einplanen. Bei der Bewerbung könnt Ihr angeben, **in welchem Landgerichts-Bezirk(en)** Ihr am liebsten eingestellt werden wollt.

Ein Anspruch auf Zuweisung in einen bestimmten Bezirk besteht nicht.

Es besteht aber die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Härtefall-Antrages in einen bestimmten LG-Bezirk zuweisen lassen (sog. „**örtlicher Härtefallantrag**“). Näheres regelt die Kapazitätsverordnung. Unabhängig von den geregelten Härtefällen kann es sich lohnen, einen bestimmten **Ortswunsch** in einem Anschreiben zu begründen. Nach Auskunft des OLG sind die Mitarbeiter bemüht, auch solchen Wünschen zu entsprechen, sofern dies möglich ist. Freilich besteht darauf kein Anspruch. Bei der Angabe des gewünschten Landgerichtsbezirks ist aber zu beachten, dass evtl. einzelne Stationen bei einem Amtsgericht abgeleistet werden. Dafür kommen dann natürlich sämtliche im Landgerichtsbezirk gelegene Amtsgerichte in Betracht.

Bei der Strafstation kann zwischen der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft und der Ausbildung an einem Amtsgericht gewählt werden.

III. Einstellungsverfahren

Grundsätzlich werden die Referendariatsplätze nach zwei Kriterien vergeben: Note und Wartezeit.

Wir weisen Euch darauf hin, dass sich KapVOjVD im Oktober 2009 geändert hat.

Danach gilt: Nehmt Ihr einen Euch angebotenen Referendariatsplatz nicht an, werdet Ihr für sechs Monate gesperrt, bis Ihr euch wieder neu bewerben könnt.

Aufgrund der Sperre könnt Ihr somit frühestens nach zehn Monaten erneut einen Referendariatsplatz bekommen!

Bei hoher Punktzahl im 1. Examen könnt Ihr eventuell über die sog. "**Leistungsliste**" ohne Wartezeit eingestellt werden. Die Grenze hierfür ändert sich ständig. Aktuelle Informationen hierzu gibt es auf der [Internetseite des OLG Schleswig](#) oder von den Mitarbeiterinnen der Referendarabteilung.

Bei geringerer Punktzahl werdet ihr über die **Warteliste** eingestellt. Da die Wartezeit erst nach Antragstellung zu laufen beginnt, solltet Ihr Euch möglichst früh bewerben. Auch die **Wartezeit** schwankt ständig. Aktuelle Informationen erhaltet Ihr auch bei der Referendarabteilung des OLG.

Dienstzeit, die im Rahmen eines **freiwilligen sozialen Jahres, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, des Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienstes** geleistet wurde, wird nicht als Wartezeit angerechnet. Man kommt aber in den Genuss

derjenigen Wartezeit, die gegolten hätte, wenn man sich entsprechend früher beworben hätte (vgl. Kapazitätsverordnung, s. u.). Ein entsprechendes Antragsformular wird mit den Bewerbungsunterlagen versandt. Allerdings gilt diese Vergünstigung nur einmal. Wer also schon bei der Bewerbung um den Studienplatz davon profitierte, kann dies nicht erneut tun.

Unter Mitbestimmung des Referendarrates stellt das OLG auf Antrag Härtefälle bevorzugt ein ("**zeitlicher Härtefallantrag**"). Beispiel: Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Plant Ihr, das Referendarrat zu einem bestimmten Termin oder nicht vor einem bestimmten Termin zu beginnen (z.B. wegen Job, Zweitstudium oder Promotion), müsst Ihr rechtzeitig einen Antrag auf Rückstellung stellen. Solltet Ihr wegen anderer Verpflichtungen einen Referendariatsplatz nicht annehmen, so verfällt Eure bisherige Wartezeit und Ihr könnt Euch erst nach einer Sperrfrist von sechs Monaten erneut bewerben. Eure Bewerbung wird dann wie eine Neubewerbung behandelt. Bei der erneuten Bewerbung kommt dann auch nur noch eine Bewerbung nach Wartezeit in Betracht. Der Antrag muss spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin gestellt werden. Rückstellungen sind allerdings nicht unbegrenzt möglich. Im Einzelfall ist eine Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter am sichersten. Wenn Ihr Euch dagegen über die "Leistungsliste" bewirbt, braucht Ihr Euch bei Verzögerungen nicht "zurückstellen" zu lassen, sondern Ihr zieht Eure Bewerbung einfach zurück und bewirbt euch zum Wunschtermin erneut (spätestens zwei Monate vorher). Habt Ihr Euch aber nach der Leistungsliste beworben und wird Euch ein Platz angeboten, den Ihr ablehnt, kommt eine erneute Bewerbung ebenfalls nur noch nach der Warteliste in Betracht.

Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, sich in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahrensstand zu erkundigen. Es kann vorkommen, dass die Einstellung ganz kurzfristig, also „von heute auf morgen“ erfolgt. Deshalb solltet Ihr auch dafür sorgen, dass Ihr für die Referendarabteilung erreichbar seid.

IV. Einstellungstermine

Eingestellt wird

- in den Landgerichts-Bezirken Kiel und Flensburg zum 01.02., 01.06. und 01.10. jeden Jahres;
- in den Landgerichts-Bezirken Lübeck und Itzehoe: der 01.04., 01.08. und 01.12. jeden Jahres.

Wenn am Anfang eines Monats ein Wochenende liegt, wird entgegen § 3 KapazitätsVO erst zum Wochenbeginn eingestellt mit der Folge der Verringerung der Unterhaltsbeihilfe für den Einstellungsmonat, vgl. auch § 2 UnterhaltsbeihilfeVO.

V. Bezahlung

Rechtsreferendare werden seit Februar 2002 **nicht mehr als Beamte eingestellt**, sondern in ein "öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis" übernommen.

Daraus resultiert die relativ geringe Bezahlung. Gezahlt wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit pro Monat **1.234,79 EUR brutto bzw. ca. 1050,00 EUR netto** (abgezogen werden im Normalfall Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Lohnsteuer).

Seit Oktober 2013 wird zudem für Referendarinnen und Referendare mit Kindern ein kindbezogener Zuschlag gezahlt.

Für die Zeit des Referendariats besteht **Pflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung**.

VI. Promotion und Referendariat

1. Vereinbarkeit

Einige Referendare sind Doktoranden. Die Frage, ob man während des Referendariats an einer Doktorarbeit schreiben kann und sollte, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Manche gehen von der **Unvereinbarkeit** von Referendariat und Promotion aus. Wer blauäugig, um die Wartezeit zu überbrücken, eine Doktorarbeit beginne und zum Beginn des Referendariats damit noch nicht fertig sei, laufe in die "Doktorandenfalle": Während des Referendariats bleibe nicht genug Zeit, an der Dissertation zu arbeiten; ob sie überhaupt je fertig gestellt werde, sei ungewiss. Anderen zufolge kann man auch neben dem Referendariat in Maßen an seiner Dissertation **weiterarbeiten**. Wieder andere halten es zumindest für möglich, eine im Wesentlichen fertige Dissertation während des Referendariats zu **überarbeiten** und zum Abschluss zu bringen. Ob man beides gleichzeitig machen kann und will, sollte jeder für sich selbst entscheiden. Jedenfalls sollte man die Probleme aus dem Zusammentreffen von Referendariat und Arbeit an einer Dissertation nicht unterschätzen.

Das **Rigorosum** während des Referendariats ist dagegen in der Regel unproblematisch. Zum Teil wird es auch als vorteilhaft empfunden, durch das Referendariat schon Erfahrung durch Kurzvorträge gesammelt zu haben.

Links zum Thema Promotion:

- <http://www.doktorandenforum.de/>
- <http://www.thesis.de/>

Sofern man die Doktorarbeit noch vor dem Referendariat fertig stellen möchte, ist in jedem Falle die rechtzeitige **Rückstellung** wichtig (s.o.).

2. Promotionsurlaub

Zur Fertigstellung einer Doktorarbeit gibt es die Möglichkeit, während des Referendariats unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen. Rechtsgrundlage hierfür ist **§ 19 I SUVO-SH**. Während dieses „Promotionsurlaubs“ ist man nicht nur keiner Station zugewiesen, sondern der **Examenstermin** wird auch entsprechend nach hinten verschoben.

a) Grundsätzliches

Promotionsurlaub wird regelmäßig genehmigt, wenn er

1. vor oder nach der Verwaltungsstation
2. für eine Dauer von zwei, vier oder sechs Monaten beantragt wird und
3. der Doktorvater/die Doktormutter den baldigen Abschluss des Promotionsvorhabens formlos bestätigt.

Der Antrag ist wie die Bewerbung an die Referendarabteilung des OLG zu richten.

Wenn man sich für einen Promotionsurlaub von zwei oder sechs Monaten Dauer entscheidet, so ist man nicht mehr im „**AG-Turnus**“ seines LG-Bezirks. Daher sollte man sich schon frühzeitig mit dem Referendarbetreuer/der -betreuerin dort in Verbindung setzen und ab-sprechen, wann man die noch ausstehenden AGs wahrnehmen kann. Im Einzelfall mag es (zur Not!) auch die Möglichkeit geben, AGs in anderen LG-Bezirken zu besuchen.

b) Versicherungstechnische Besonderheiten

Durch den Wegfall der Bezüge stellen sich zudem Probleme im Hinblick auf die Krankenversicherung. Denn grundsätzlich hat man nur in den Monaten einen Versicherungsschutz, in denen der Arbeitgeber für diesen bezahlt.

Hiervon werden jedoch einige Ausnahmen gemacht:

Zum einen gilt der erste Monat ohne Bezüge nach **§ 7 III 1 SGB IV** noch als „bezahlt“ im Sinne des Krankenversicherungsrechts. Nach dieser Vorschrift gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Soll heißen: Wenn der Promotionsurlaub etwa zum 01.06. beginnt, so ist jedenfalls für den 01. bis 30.06. versicherungsmäßig noch alles in Ordnung. Zum 30.06. meldet einen der Arbeitgeber aber bei der Krankenversicherung ab.

Auch nach der Abmeldung hat man noch eine gewisse Zeit lang einen sog. nachgelagerten Leistungsanspruch, über den sich ein Versicherungsschutz ergibt. Dieser folgt aus **§ 19 II 1 SGB V**. Nach dieser Vorschrift besteht Anspruch auf Leistungen auch nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird - allerdings längstens für einen Monat nach Ende die Mitgliedschaft.

Nach Ende des Promotionsurlaubs zahlt der Arbeitgeber wieder Beiträge, und der Versicherungsschutz lebt wieder auf.

Wer also lediglich einen zweimonatigen Promotionsurlaub macht, ist fein raus: Im ersten Monat hat er wegen **§ 17 III 1 SGB IV** noch Versicherungsschutz, im zweiten wegen **§ 19 II 1 SGB V**.

Wer einen Promotionsurlaub von mehr als zwei Monaten antreten möchte, ist in den ersten beiden Monaten ebenso über die genannten Vorschriften geschützt. Für die restlichen Monate muss er sich hingegen selbst („freiwillig“) versichern. Die gesetzlichen

Krankenkassen werden aber zumeist auf eine Eigenversicherung schon nach dem ersten Monat bestehen, sodass man nicht in den Genuss des (kostenlosen) nachgelagerten Leistungsanspruchs nach § 19 II 1 kommt. Dabei berufen sie sich auf § 9 I Nr. 1 SGB V. Nach dieser Vorschrift können der freiwilligen Versicherung solche Personen beitreten, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren. Bei Inanspruchnahme des nachgelagerten Leistungsanspruchs gem. § 19 II 1 SGB V fehlt es aber an einer Versicherung „unmittelbar“ zuvor, sodass man unter Umständen gar keine freiwillige Versicherung im Sinne des § 9 SGB V bekommen könnte...

Wie Ihr merkt, ist der ganze Sachverhalt unglaublich kompliziert. Ihr solltet also in jedem Fall bei Eurer Versicherung nachfragen, wie sie speziell Euren Fall zu handhaben gedenkt. Die obigen Ausführungen sollen Euch dabei lediglich als Orientierungs- und Argumentationshilfe dienen!

VII. Bevor es losgeht...

... solltet Ihr Euch Gedanken über die Ausbildungsstationen machen. Die ersten acht Monate sind zwar festgelegt (Strafrechts- und Zivilstation). Für die Zeit danach liegt es aber an Euch **Bewerbungen** zu schreiben. Einige Ausbildungsstellen, vor allem im **Ausland**, sind so begehrt, dass man sich sehr früh bewerben muss. Insofern sollte man sich schon vor Dienstantritt informieren. Weitere Information zu den Auslandsstationen findet Ihr in unserem „**Grünen Faden**“.

VIII. Kontaktpersonen beim OLG

Postadresse:

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts -Referendarabteilung-
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

Telefon (Zentrale): 04621 86 - 0 Telefax: 04621 86 -1372

Ansprechpartnerinnen der Referendarabteilung beim Oberlandesgericht:

Referentin:
Richterin am AG Dr. Franziska Kehrer

Sachbearbeiterin in Referendar- und Bewerbungsangelegenheiten:

- A – H: Christiane Bunzenthal, Tel: 04621-86 1030
Christiane.Bunzenthal@olg.landsh.de

- I – N: Anja Howorek, Tel: 04621-861257
- O – Z: Meike Peters, Tel: 04621-86 1224 Meike.Peters@olg.landsh.de
Geschäftsstelle (Zimmer 127):
- A-O: Frauke Knudsen, Tel.: 04621-86 1488 * P-Z: Rebecka Laß, Tel.: 04621-86 1199

Sprechzeiten:

Montag - Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Viel Erfolg bei der Bewerbung und im Referendariat wünscht Euch Euer Referendarrat
Alle Angaben ohne Gewähr!